



Schlichtungsstelle
nach dem Behinderten-
Gleichstellungsgesetz

Beauftragter der
Bundesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen



DAS BGG IN RECHT UND PRAXIS

Fachveranstaltung 2018

B Bundesfachstelle
Barrierefreiheit

 Knappschaft Bahn See

DAS BGG IN RECHT UND PRAXIS

Fachveranstaltung 2018

Liebe Leserinnen und Leser,

seit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind 16 Jahre vergangen – und es war an der Zeit, eine kleine Bilanz zu ziehen. Daher hatten die Schlichtungsstelle BGG und die Bundesfachstelle Barrierefreiheit im Mai 2018 zur Fachveranstaltung „Das Behindertengleichstellungsgesetz in Recht und Praxis“ in das Kleisthaus eingeladen.

Die Veranstaltung versammelte Expertinnen und Experten zum Thema, Juristinnen und Juristen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden. Der erste Teil dieser Broschüre ist den Thesen von Prof. Dr. Felix Welti gewidmet, der erörtert, wie angemessene Vorkehrungen im Sozialrecht zu berücksichtigen sind. Die Thesen sind Teil seines für die Arbeit der Schlichtungsstelle BGG in Auftrag gegebenen Gutachtens und wurden im Rahmen der Veranstaltung erstmals öffentlich vorgestellt.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen wird im zweiten Teil dieser Broschüre aus Sicht von Verwaltung und Rechtsprechung beurteilt. Im dritten und vierten Teil geht es konkret um das BGG und die Erfahrungen mit dem Gesetz aus Sicht von Menschen mit Behinderungen.

Kurzfassungen aller Vorträge der Fachveranstaltung sind in dieser Broschüre zu finden. Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei allen Referentinnen und Referenten für ihre Beiträge!

Viel Vergnügen und Erkenntnisgewinn beim Lesen wünschen die Teams von der Schlichtungsstelle BGG und der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Inhaltsverzeichnis

Vorworte:	4
Anne Lutz, Dr. Rica Werner Schlichterinnen bei der Schlichtungsstelle nach dem BGG	4
Dr. Volker Sieger Leiter der Bundesfachstelle Barrierefreiheit	5
I. Thesen zum Konzept der angemessenen Vorkehrungen gemäß § 7 Absatz 2 BGG im Sozialrecht	7
Prof. Dr. Felix Welti Universität Kassel	7
II. Podiumsdiskussion zum Konzept der angemessenen Vorkehrungen mit Erfahrungen aus Verwaltung und Rechtsprechung	12
Vanessa Ahuja Bundesministerium für Arbeit und Soziales Leiterin der Abteilung V	12
Dr. Anna-Miria Fuerst Richterin am Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht	13
Dr. Steffen Luik Richter am Bundessozialgericht	14
III. Erfahrungen mit dem BGG aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen	15
... aus der Sicht von Christiane Möller Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.	16
... aus der Sicht von Lilian Krohn-Aicher Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.	18
... aus der Sicht von Dr. Martin Theben Fachanwalt für Arbeitsrecht	20
... aus der Sicht von Judith Hartmann Fachanwältin für Sozialrecht	22
... aus der Sicht von Dr. Alexander von Boehmer Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes	24
IV. Verpflichtungen des BGG zur Gleichstellung und Barrierefreiheit: Positionen der Bundesfachstelle Barrierefreiheit	26
Klemens Kruse Bundesfachstelle Barrierefreiheit Fachbereichsleiter Recht	26
Bildercollage	30
Impressum	32

Neue Erkenntnisse zum BGG – Ein Gewinn für das Schlichtungsverfahren

Offene Fragen zum Thema Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) diskutieren, Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und Bundesbehörden klären und die öffentliche Hand über das BGG sensibilisieren – das gehört zu den Aufgaben der Schlichtungsstelle nach dem BGG.

Anne Lutz
Schlichterin bei der
Schlichtungsstelle
nach dem BGG



Wir freuen uns, dass jetzt die Dokumentation zur ersten gemeinsamen Fachveranstaltung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und der Schlichtungsstelle BGG vom 29. Mai 2018 vorliegt. In der Veranstaltung wurden aktuelle Fragen aus Recht und Praxis diskutiert.

Die hohe Resonanz auf die Einladung aus unterschiedlichsten Bereichen spiegelt den Informations- und Diskussionsbedarf zur Umsetzung der Vorgaben nach der Novellierung des BGG im Jahr 2016 wider. Die nun vorliegende Broschüre dient der Dokumentation der Standpunkte der Teilnehmenden, die während der Fachveranstaltung ausgetauscht wurden.

Dr. Rica Werner
Schlichterin bei der
Schlichtungsstelle
nach dem BGG



Für die Arbeit der Schlichtungsstelle BGG hat die Fachveranstaltung wichtige Erkenntnisse erzielt. Erörtert wurde unter anderem das Verhältnis zwischen dem Behindertengleichstellungsgesetz und dem Sozialrecht, beispielsweise bei der Verletzung von Beratungspflichten durch Sozialleistungsträger oder bei der Ermessensausübung der Bundesbehörden. Herr Professor Dr. Welti, Universität Kassel, hat

hierzu neben seinem Vortrag bei der Fachveranstaltung ein Gutachten für die Schlichtungsstelle erstellt, das inzwischen auf der Webseite der Schlichtungsstelle veröffentlicht wurde.

Wir wünschen uns auch weiterhin einen regen Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Staat, Verwaltung und Verbänden, um die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes gemeinsam verwirklichen zu können.



Das BGG im Fokus – eine notwendige Diskussion

Dr. Volker Sieger
Leiter der
Bundesfachstelle
Barrierefreiheit

Nicht nur informieren und beraten, sondern auch Impulse setzen – das ist eines unserer Ziele als Bundesfachstelle Barrierefreiheit von Anfang an. In diesem Zusammenhang ist auch die Fachveranstaltung „Das Behindertengleichstellungsgesetz in Recht und Praxis“ zu sehen, zu der wir am 29. Mai 2018 zusammen mit der Schlichtungsstelle in das Kleisthaus eingeladen hatten.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) spielt bislang weder in der Rechtswissenschaft noch in der Rechtsprechung eine große Rolle, auch wenn deutsche Gerichte das BGG in anderen rechtlichen Zusammenhängen zunehmend zur Bekräftigung von Argumentationen heranziehen. Wie stark die Bundesverwaltung das BGG beachtet, können wir nicht sicher einschätzen. Die Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes von Prof. Welti aus dem Jahr 2015 kam zu dem Ergebnis, dass das Gesetz bei den Behörden wenig bekannt ist. Doch Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen messen dem BGG einen hohen Stellenwert bei – auch weil die Initiative für das Gesetz wesentlich von den Behindertenverbänden ausging. Insgesamt haben wir den Eindruck, dass die fachwissenschaftliche Diskussion über das BGG noch ausbaufähig ist. Eine solche Diskussion sollte auch dazu führen, Missverständnisse in Bezug auf das Gesetz abzubauen. Auch deshalb freuen wir uns, dass wir zusammen mit der Schlichtungsstelle BGG diese Veranstaltung realisieren konnten.

Die Veranstaltung hat viele Akteurinnen und Akteure aus der rechtlichen Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zusammengebracht: aus der universitären Rechtswissenschaft, den verschiedenen Gerichtszweigen und Bundesministerien sowie den Büros von Bundestagsabgeordneten, Landesverwaltungen, der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, den Behindertenverbänden und eine Reihe von Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Beschäftigten. Sie alle haben wie erhofft einen Beitrag zum Ausbau der fachwissenschaftlichen Diskussion um das BGG geleistet.

**„Diskriminierung umfasst
auch die Versagung
angemessener Vorkehrungen“**

Prof. Dr. Felix Welti



I. Thesen zum Konzept der angemessenen Vorkehrungen gemäß § 7 Absatz 2 BGG im Sozialrecht

In einem neuen Gutachten untersuchen Prof. Dr. Felix Welti, Dr. Daniel Hlava und Arne Frankenstein die Pflicht von Sozialleistungsträgern zu angemessenen Vorkehrungen. Im Rahmen der Fachveranstaltung stellten sie das Gutachten anhand von Thesen vor. Eine Zusammenfassung.

Unterlassen angemessener Vorkehrungen ist verbotene Benachteiligung

Wenn angemessene Vorkehrungen unterlassen werden, um eine Benachteiligung für einen Menschen mit Behinderung zu verhindern, ist das eine unzulässige Benachteiligung aufgrund der Behinderung. Eine Benachteiligung kann auch ein Unterlassen sein, es muss keine aktive Handlung vorausgegangen sein.

Dadurch ergeben sich Handlungspflichten, zum Beispiel für deutsche Sozialleistungsträger. Die Einhaltung der Handlungspflichten ist nicht nur objektive Pflicht der Sozialleistungsträger, sondern auch subjektives Recht von Menschen mit Behinderungen, das eingefordert werden kann.

UN-BRK verbietet Diskriminierung

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention mit Wirkung vom 26.03.2009 ratifiziert. Deren Zweck ist es, den vollen und gleichberechtigten Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (Art. 1 UN-BRK). Die Vertragsstaaten der UN-BRK verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren den gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung (Art. 5 Abs. 2 UN-BRK). Diskriminierung ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Diskriminierung umfasst auch die Versagung angemessener Vorkehrungen (Art. 2 UN-BRK).



Definition angemessener Vorkehrungen

**Prof. Dr. iur
Felix Welti**
ist seit 2010
Professor für Sozial-
und Gesundheits-
recht, Recht der
Rehabilitation und
Behinderung an der
Universität Kassel,
Fachbereich Human-
wissenschaften

Die Vertragsstaaten der UN-BRK sind verpflichtet, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten (Art. 5 Abs. 3 UN-BRK). Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können (Art. 2 UN-BRK).

Angemessene Vorkehrungen können sich auf alle Menschen mit Behinderungen und deren gesundheitliche Beeinträchtigungen beziehen, im Einzelfall aber auch auf einstellungs- und umweltbedingte Barrieren. Außerdem können sie sich auf Personen beziehen, die wegen der Behinderung anderer Personen benachteiligt werden, z.B. Eltern, (Ehe-) Partner und Angehörige. So kann beispielsweise die Mutter eines Kindes mit Behinderungen vor diskriminierender Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses geschützt sein.

Unterschied angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit

Das Gebot angemessener Vorkehrungen ist nicht identisch mit dem Gebot der Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) nach Art. 9 UN-BRK. Zugänglichkeit ist vor allem strukturell und präventiv zu verstehen. Angemessene Vorkehrungen hingegen beziehen sich auf Einzelfälle. Angemessene Vorkehrungen sind insbesondere erforderlich, wo (noch) keine Zugänglichkeit besteht. Ein Verstoß gegen Pflichten zur Herstellung von Barrierefreiheit indiziert eine Benachteiligung (§ 7 Abs. 1 Satz 4 BGG), wenn er nicht durch angemessene Vorkehrungen ausgeglichen wird.

Das Gebot angemessener Vorkehrungen ist Teil des Diskriminierungsverbots nach Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und wird auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) angewandt.

Angemessene Vorkehrungen sind seit dem Jahr 2000 Teil des EU-Rechts

Das Gebot angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist bereits seit dem Jahr 2000 Teil des EU-Rechts. Es wird im Artikel 5 der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG für Beschäftigung und Beruf explizit festgeschrieben. Seit der Ratifikation der UN-BRK durch die EU 2010 ist es Teil aller Diskriminierungsverbote der EU für Menschen mit Behinderung und wird in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angewandt. Die gesetzlichen Regelungen beziehen sich insbesondere auf die Anpassung von Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen, aber auch den benachteiligungsfreien Zugang zu beruflicher Rehabilitation, Arbeitsmarktdienstleistungen und Arbeitsvermittlung (§ 19a SGB IV).

Regelungen in Deutschland

In Deutschland wurde 1994 das Benachteiligungsverbot wegen einer Behinderung in das Grundgesetz eingefügt (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG). Es umfasst das Gebot, den Ausschluss von Entfaltungsmöglichkeiten zu kompensieren und wird in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entsprechend verstanden. Dies ist der Sache nach ein Gebot angemessener Vorkehrungen.

Das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes ist völkerrechtskonform und EU-rechtskonform auszulegen und bedeutet auch aus diesem Grund ein Gebot angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK.

Das übergeordnete Recht gebietet eine entsprechende Gestaltung, Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts. Damit wird allen Trägern der öffentlichen Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben, angemessene Vorkehrungen vorzunehmen.

Wer angemessene Vorkehrungen umzusetzen hat

Das 2002 eingeführte und 2016 auch aufgrund der UN-BRK geänderte Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) regelt, dass Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung, einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie Beliehene und sonstige Bundesorgane, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, weil sie an das Benachteiligungsverbot gebunden sind (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und § 7 BGG).

Für alle Sozialleistungsträger gilt zudem das Benachteiligungsverbot nach § 33c SGB I. Außerdem müssen sie bereichsspezifische Benachteiligungsverbote nach § 19a SGB IV und § 2a SGB V einhalten. Diese sind im Einklang mit § 7 BGG auszulegen und beschränken den Anwendungsbereich des BGG nicht.

Der Anwendungsbereich umfasst somit fast alle Sozialleistungsträger.

Für die Erbringer von Sozialleistungen in ihrem Verhältnis zu den Sozialleistungsberechtigten gilt das Benachteiligungsverbot nach §§ 1, 2, 19 AGG. Dieses ist im Einklang mit § 7 BGG und § 33c SGB I auszulegen. § 33c SGB I bindet die Sozialleistungsträger daran, das Benachteiligungsverbot gegen die Leistungserbringer durchzusetzen.

Steht Gesetzesrecht des Bundes Vorkehrungen ausdrücklich entgegen, die Menschen mit Behinderungen als angemessen begehren, kann im Regelfall der Streit zum Bundesverfassungsgericht, zum EGMR, zum EuGH oder zum CRPD-Ausschuss der Vereinten Nationen getragen werden.

BGG konkretisiert angemessene Vorkehrungen

Das Gebot angemessener Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 BGG gilt für Sozialleistungsträger

1. bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe. Es schafft keine neuen Rechtsansprüche, ist aber bei der Konkretisierung von Ansprüchen zu beachten. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere für Leistungen zur Teilhabe, zu deren Zielen nach § 1 SGB IX die Vermeidung von Benachteiligungen gehört.
2. bei der Ausübung von Ermessen (§ 39 SGB I). Beeinträchtigungen, Barrieren und Behinderungen sowie die Vermeidung von Benachteiligung gehören zu den Belangen, die bei der Ausübung von Ermessen zu beachten sind.
3. bei der Amtsermittlung im Verwaltungsverfahren (§ 20 SGB X). Beeinträchtigungen, Barrieren und Behinderungen sind bei der Amtsermittlung zu beachten. Dies gilt auch bei der Begutachtung.
4. bei der zügigen Gestaltung des Verwaltungsverfahrens (§ 9 SGB X). Die besondere Angewiesenheit von Menschen mit Behinderungen auf zügige und fristgerechte Entscheidungen hat auch in §§ 14, 18 SGB IX ihren Niederschlag gefunden. Fristverletzungen können eine verbotene Benachteiligung sein, wenn bei ihnen die Gesichtspunkte außer Acht gelassen worden sind, deren Berücksichtigung das Benachteiligungsverbot verlangt.



II. Podiumsdiskussion zum Konzept der angemessenen Vorkehrungen mit Erfahrungen aus Verwaltung und Rechtsprechung

Vanessa Ahuja,

Leiterin der Abteilung V „Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Frau Ahuja wertete die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) aus dem Jahr 2016 als Erfolg. Sie verwies – neben der ausdrücklichen Regelung der Versagung angemessener Vorkehrungen als Form der Benachteiligung – auf die Klarstellung des Behinderungsbegriffs und die erweiterten Verpflichtungen zur Barrierefreiheit insbesondere beim Umbau von Bundesgebäuden und der innerbehördlich genutzten Informations- und Kommunikationstechnologie.

Ahuja hob aber auch die Bedeutung der Arbeit der Schlichtungsstelle hervor und äußerte die Hoffnung, dass dieses positive Beispiel auch in den Ländern Schule machen werde. Und die Bundesfachstelle Barrierefreiheit habe mit ihrer Beratungsfunktion eine wichtige Rolle bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Zudem stärke der eingerichtete Partizipationsfonds die Beteiligungsmöglichkeiten der Behindertenverbände auf Bundesebene.

Ahuja warb dafür, die Möglichkeiten, die mit der Schlichtungsstelle, der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und dem Partizipationsfonds eröffnet wurden, noch stärker zu nutzen. Und sie unterstützte die Forderung von Menschen mit Behinderungen, das Konzept der angemessenen Vorkehrungen auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu verankern und bedauerte, dass es nicht gelungen sei, im Koalitionsvertrag eine umfassende Novellierung des AGG zu vereinbaren.



Dr. Anna-Miria Fuerst,

Richterin am Niedersächsischen Obergericht:

Konkrete Erfahrungen mit dem Konzept der angemessenen Vorkehrungen konnte Frau Dr. Fuerst aus ihrer eigenen richterlichen Praxis nicht mitteilen. Gerichte könnten aber auch nur über die Fälle entscheiden, die ihnen zur Entscheidung vorgebracht werden. Sie habe den Eindruck, dass das Konzept der angemessenen Vorkehrungen auch in der Anwaltschaft noch nicht sehr bekannt sei. In diesem Zusammenhang hob sie das positive Beispiel der Schlichtungsstelle hervor und warb dafür, solche Institutionen auch in anderen Bereichen vorzusehen. Der Jahresbericht der Schlichtungsstelle BGG zeige schon jetzt, dass durch sie sehr viel mehr praktische Erfahrungen mit dem Konzept der angemessenen Vorkehrungen gesammelt werden können.

Die Gerichte, an denen sie tätig war und ist, bemühten sich aber, eine Zugänglichkeit zu gewährleisten. Dabei seien jedoch auch Sicherheitsbelange abzuwägen, beispielsweise die Frage der Abhörsicherheit beim nachträglichen Einbau einer Hörschleife. Als Lösung bieten sich hier mobile Hörschleifen an, berichtete sie.

Fuerst teilt die Auffassung von Prof. Welti, dass das Konzept der angemessenen Vorkehrungen auch schon bisher vom Benachteiligungsbegriff der Gleichstellungsgesetze umfasst gewesen sei. Allerdings sei die Wirkung der gesetzlichen Regelung durch das BGG nicht zu unterschätzen, weil damit das Konzept sehr viel stärker in das Bewusstsein der Rechtspraxis gerückt worden sei. Fuerst ist davon überzeugt, dass ausdrückliche Regelungen helfen, noch vorhandene paternalistische Vorstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen bei Richterinnen und Richtern zu überwinden und die Rechtspraxis strikt an die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu binden.



Dr. Steffen Luik,
Richter am Bundessozialgericht:

Herr Dr. Luik betonte, dass praktisch alle Leistungsträger des Sozialrechts an das BGG gebunden seien. Das BGG falle daher im Sozialrecht auf einen fruchtbaren Boden. In diesem Zusammenhang verwies er auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. September 2017 (Az.: B 3 KR 7/17 B), in dem eine Entscheidung allein deswegen aufgehoben wurde, weil das Landessozialgericht es versäumt hatte, für eine ausreichende Kommunikation mit der hörbehinderten Klägerin zu sorgen.

Es gebe bei den Sozialgerichten eine Fülle von Anwendungsfällen für das Konzept der angemessenen Vorkehrungen. Ein Schwerpunkt sei dabei das Verfahrensrecht. Aus seiner eigenen Praxis als Richter berichtete er von einem Fall, in dem eine Klägerin mit psychischer Beeinträchtigung mit dem Gericht nicht mündlich, sondern über einen Laptop schriftlich kommunizierte, wobei der Inhalt des Bildschirms für alle Beteiligten sichtbar über einen Beamer präsentiert wurde. Die Klägerin hatte angegeben, sie sei in Stresssituationen nicht in der Lage zu sprechen. Eine Gerichtsverhandlung sei für sie eine solche Stresssituation.

Dennoch bedürfe es auch bei Gerichten einer Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die angesprochenen Themen. Schulungen, wie sie das Deutsche Institut für Menschenrechte zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen den Gerichten anbiete, seien weiterhin notwendig und hilfreich.

Luik äußerte ein weites Verständnis vom Konzept der angemessenen Vorkehrungen zur Herstellung von Gleichbehandlung. So sei auch die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführte Teilhabeplanung der Sache nach eine angemessene Vorkehrung. Luik regte außerdem an, in den Jobcentern Beauftragte für die Belange behinderter Menschen zu installieren, um Teilhabeleistungen frühzeitig und effektiv zu erbringen.

III. Erfahrungen mit dem BGG aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen





Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)

Christiane Möller
ist Rechtsreferentin
beim Deutschen
Blinden- und
Sehbehinderten-
verband (DBSV)

Die Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) im Jahr 2002 hat aus Sicht des DBSV ein neues Kapitel in der Behindertenpolitik aufgeschlagen. Insbesondere die behinderungsübergreifende Definition von Barrierefreiheit hat das rechtspolitische Ringen um mehr Teilhabe für behinderte Menschen einerseits durchgreifend und positiv beeinflusst, auch über den gesetzlichen Anwendungsbereich des BGG hinaus. Andererseits konnten die Möglichkeiten des BGG in der Vergangenheit nicht ausgeschöpft werden. Das betrifft insbesondere die Zielvereinbarungen nach § 5 BGG und die Verbandsklagemöglichkeit nach § 15 BGG.

Verbesserungen durch das BGG

Das BGG hat Verbesserungen für die individuellen Teilhabemöglichkeiten gebracht. Zu nennen sind hier u. a. das Recht auf Zurverfügungstellung barrierefreier Bescheide von Behörden (§ 10 BGG) oder die zunehmende Barrierefreiheit der Internetseiten der Träger öffentlicher Gewalt.

Trotz BGG bestehende Barrieren

Trotz der niedergelegten Rechte des Einzelnen bestehen jedoch Barrieren bei der Verwirklichung dieser Rechte. Häufig wiederkehrende Fragen, um die Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen zu ermöglichen, sind: Wie kann eine Webseite barrierefrei gestaltet werden? Welche Stelle kann einen behördlichen Bescheid praktisch in Blindenschrift umwandeln? Wie wird ein barrierefreies elektronisches Dokument hergestellt? In welchem Verhältnis stehen die datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Recht auf Versendung barrierefreier elektronischer Dokumente?

Die Reform des BGG im Jahr 2016

Aus Sicht des DBSV und vieler anderer Verbände behinderter Menschen war und ist es eine Enttäuschung, dass Deutschland seiner Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention nicht nachkommt, private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zur Barrierefreiheit zu verpflichten. Fortschritte hingegen waren u. a. die Erweiterung der Definition von Barrierefreiheit um die Komponente „Auffindbarkeit“ und die Klarstellung, dass Barrierefreiheit auch die Mitnahme notwendiger Hilfsmittel umfasst. Notwendig und richtig war auch die Einbeziehung von Apps in den Anwendungsbereich von § 12 BGG. Darüber hinaus sind die Schaffung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit und der Schlichtungsstelle wichtige Weiterentwicklungen. Denn die Fachstelle hilft dabei, die Verwirklichung von mehr Barrierefreiheit strukturell zu unterstützen – wobei wir allerdings wegen des Megatrends der Digitalisierung ein klares Signal für mehr Ressourcen in diesem Bereich erwarten. Und dank der Schlichtungsstelle gibt es eine bis dahin fehlende, niedrigschwellig zugängliche Möglichkeit der Durchsetzung von mehr Barrierefreiheit.

Handlungsbedarf bei digitalen Angeboten und Privaten

Zentral für die Teilhabemöglichkeiten jetzt und in der Zukunft ist die Barrierefreiheit digitaler Angebote. Der jüngste Anlass des Gesetzgebers, um Steuerungsverantwortung zu übernehmen und Barrierefreiheit im Zeitalter der Digitalisierung spürbar und nachhaltig zu verbessern, war die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zu barrierefreien Webseiten und Apps öffentlicher Stellen. Diese wurde im Sommer 2018 auf Bundesebene in deutsches Recht überführt, allerdings bleiben die gesetzlichen Regelungen hinter unseren Erwartungen und auch hinter den europarechtlichen Möglichkeiten zurück.

Doch Handlungsbedarf besteht auch bei der Erweiterung der Verpflichteten: Es müssen endlich auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen zu Barrierefreiheit verpflichtet werden, damit das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen Realität wird.

Dem Thema „Durchsetzung von Rechten“ muss eine größere Bedeutung zukommen. Die strategischen Möglichkeiten zur Durchsetzung von Barrierefreiheit und zu mehr Teilhabe behinderter Menschen werden bislang sowohl von Einzelpersonen als auch von Organisationen behinderter Menschen zu wenig genutzt. Der DBSV möchte hier ansetzen und führt ein behinderungsübergreifendes Projekt durch, um die praktische Umsetzung und Stärkung des Verbandsklagerechtes zu fördern.



Bundesvereinigung Lebenshilfe

Lilian Krohn-Aicher
ist Referentin für
Sozialrecht bei der
Bundesvereinigung
Lebenshilfe

Die Leichte Sprache dient dazu, Menschen mit geistiger Behinderung das Verständnis von komplexen Texten und Zusammenhängen zu erleichtern. Das Netzwerk Leichte Sprache hat in diesem Zusammenhang diverse Regeln aufgestellt, die der Sprachvereinfachung dienen: Zum Beispiel sollten keine Fremd- oder Fach-Wörter verwendet werden. Es sollten möglichst kurze Sätze gebildet werden. Bilder oder Piktogramme sollten die Kommunikation ergänzen und Sachverhalte sollten möglichst im Aktiv formuliert werden.

Auf Landesebene kaum Leichte Sprache

Der Jahresbericht 2017 der Schlichtungsstelle BGG zeigt, dass bisher für den Bereich Leichte Sprache kein Schlichtungsantrag gestellt wurde. Das liegt vermutlich an mehreren Gründen: Zum einen ist der Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Bundesebene beschränkt. Verpflichtet werden z.B. Bundesrat, Bundestag, Bundesministerien oder Bundesämter. Im Alltag gibt es wenig Berührungspunkte mit diesen Stellen. Zwar wird der Appell zur Verwendung der Leichten Sprache über § 17 Sozialgesetzbuch I auf alle Träger erstreckt, die Sozialleistungen ausführen, also auch auf Landesbehörden. Da dies aber noch den wenigsten bekannt ist, wird Leichte Sprache auf dieser Ebene bisher kaum eingefordert.

Zudem ist die gesetzliche Vorgabe zur Leichten Sprache derzeit lediglich als so genannte Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Erläuterung in Leichter Sprache erfolgt, liegt also in der Entscheidungsgewalt bzw. im Ermessen des Trägers öffentlicher Gewalt. Menschen mit Behinderung haben damit keinen Anspruch auf die

Erläuterung in Leichter Sprache, den sie durchsetzen können. Ein Schlichtungsverfahren anzustreben, ist daher wenig aussichtsreich. Schließlich ist es derzeit noch so, dass Behördenangelegenheiten häufig nicht von den Menschen mit geistiger Behinderung selbst geregelt werden, sondern von ihren Angehörigen sowie Betreuerinnen und Betreuern, so dass diese ohnehin die Erläuterung der Bescheide übernehmen.

Unsere Forderungen:

Das Thema Leichte Sprache darf nicht in den Hintergrund geraten. Es muss stattdessen mehr informiert werden. Denn nur wer seine Möglichkeiten kennt, kann diese auch einfordern.

Um die Auswirkungen der Vorschrift zur Leichten Sprache in der Praxis zu verstärken, sollte die Erläuterung von Bescheiden nicht nur – wie derzeit geregelt – auf Verlangen hin erfolgen. Die Träger öffentlicher Gewalt müssten vielmehr verpflichtet werden, selbst aktiv eine Erläuterung anzubieten.

Sinnvoll wäre es auch, wenn man Bescheiden grundsätzlich ein Merkblatt in Leichter Sprache beifügt, das auf die Möglichkeit zur Erläuterung hinweist.

Außerdem sollte ein durchsetzbarer Anspruch auf die Erläuterung in Leichter Sprache normiert werden, vergleichbar mit dem im BGG bereits geregelten Anspruch auf die Verwendung der Gebärdensprache.

Ausblick:

Die Umsetzung unserer Forderungen könnte sich auch auf die Anzahl der erforderlichen Betreuungen auswirken. Derzeit werden laut einer 2018 veröffentlichten Studie des IGES-Institutes im Auftrag des Bundesjustizministeriums 10 bis 15 Prozent aller rechtlichen Betreuungen nur deshalb eingerichtet, weil die Betreuten ihre Sozialleistungen nicht ohne fremde Hilfe beantragen können (Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte ‚andere Hilfen‘“ zur Frage: Wirkt das im Juli 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, um rechtliche Betreuungen zu verhindern oder zu begrenzen? Wo gibt es weiterhin Hemmnisse?). Wenn man die Verfahren vereinfachen beziehungsweise als ersten Schritt Bescheide von Anfang an verständlich erklären würde, könnten viel mehr Menschen ihre Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen.



Dr. Martin Theben, Rechtsanwalt

**Dr. Martin
Theben**
ist Rechtsanwalt
und Fachanwalt für
Arbeitsrecht in
Berlin

Nach wie vor ist das Justizwesen, aber auch die (Sozial-)Verwaltung, noch nicht auf die Anforderungen, die das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), die UN-Behindertenrechtskonvention oder die entsprechenden Landesgesetze stellen, vorbereitet. So regelt der § 4 BGG, dass die dort bezeichneten Einrichtungen ohne Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sein müssen. Dazu zählen bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche (§ 4 BGG). Ergänzt werden muss die dort geregelte Barrierefreiheit um den Begriff der angemessenen Vorkehrungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.

Probleme im Alltag

Trotz der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes sind viele Gerichte und andere Behörden, etwa Filialen von Krankenkassen, nur über besondere Eingänge mit Klingeln, also nicht ohne fremde Hilfe erreichbar. Ein weiteres Problem: Bei den deutschen Gerichten sind bisher so gut wie keine Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zugelassen, die in Leichter Sprache kommunizieren können.

Sozialrecht und Menschen mit Behinderungen

Im Sozialrecht, etwa im Bereich des Sozialgesetzbuches II (SGB II), sind Menschen mit Behinderungen von Sanktionen wegen fehlender Mitwirkung nicht ausgenommen, ohne dass dies durch entsprechende gesetzlich normierte Vorkehrungen ausgeglichen wird.

Unzureichende Regelung bei Sozialleistungen

Die Regelungen zur Barrierefreiheit bei der Ausführung von Sozialleistungen sind unzureichend. In § 17 SGB I fehlt die explizite Erwähnung der einfachen bzw. Leichten Sprache. Der Hinweis auf das BGG in seiner jeweils gültigen Fassung ist zu ungenau und kann vom jeweiligen Rechtsanwender leicht übersehen werden. In § 36a SGB I fehlen generell Vorschriften zur barrierefreien Kommunikation. Außerdem dürften Leistungen nicht wegen einer fehlenden Mitwirkung gekürzt werden, wenn der jeweilige Sozialleistungsträger gegen Vorschriften zur Barrierefreiheit verstößt. Dies müsste in § 66 SGB I geregelt werden.



Judith Hartmann, Rechtsanwältin

**Judith
Hartmann**
ist Rechtsanwältin
und Fachanwältin
für Sozialrecht in
Hamburg

Das seit 2002 geltende Behindertengleichstellungsgesetz enthält einige Regelungen, die speziell für Menschen mit unterschiedlich ausgeprägten Hör- und Kommunikationsbehinderungen von Relevanz sind. Daneben existieren auf der Grundlage des BGG zwei für diese Personengruppe wichtige Verordnungen, die Kommunikationshilfenverordnung (KHV) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0).

Unterschiede auf Bundes- und Länderebene

Beim BGG und der KHV ist der Anwendungsbereich für diese Personengruppe teilweise begrenzt, da sich das BGG auf Träger der öffentlichen Gewalt des Bundes beschränkt und für Landesbehörden die jeweiligen Landesgleichstellungsgesetze gelten. Es unterfallen zudem wegen der ausdrücklichen Bezugnahme auf ein Verwaltungsverfahren in § 9 Abs. 1 BGG nicht sämtliche Kontakte mit Bundesbehörden oder anderen Verwaltungsträgern des Bundes dem BGG, so dass durch hörbehinderte Betroffene nicht für jeden mündlichen Behördenkontakt Gebärdensprachdolmetschung oder andere Kommunikationshilfen beansprucht werden können. Abgrenzungsprobleme gibt es in der Praxis beispielsweise immer wieder bei Kontakten mit der Polizei. Hier ist zu unterscheiden, ob der Kontakt zur Polizei im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens oder im Rahmen der Strafverfolgung erfolgt.

Zu wenig Informationen in Gebärdensprache im Internet

Die Regelung in § 10 BGG zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken ist nicht direkt auf hörbehinderte Menschen zugeschnitten, aber für diese ebenfalls relevant. Besonders von Geburt an hörbehinderte Menschen sind wegen der schwerwiegenden Störung des frühkindlichen Spracherwerbs selbst als Erwachsene häufig in der Schriftsprache nicht hinreichend kompetent genug, um amtliche Bescheide oder Schreiben inhaltlich zu verstehen und insbesondere die Rechtsmittelbelehrungen nachvollziehen zu können. Es werden daher immer wieder Rechtsmittelfristen versäumt. Es besteht insgesamt ein großer Mangel an in Gebärdensprache zugänglichen Informationen für gehörlose Menschen, so dass die Umsetzung der in der BITV 2.0 enthaltenen Regelungen für die Informationsvermittlung über das Internet wichtig ist.



Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des Bundes

Dr. Alexander von Boehmer
ist Vorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft
der Schwerbehin-
dertenvertretungen
des Bundes

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) hat insbesondere durch den Abbau von Barrieren in den Bereichen Bau und Informationstechnik dazu beigetragen, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Insgesamt erfolgt die Umsetzung des BGG in der Mehrheit der Bundesbehörden systematisch und strukturiert. Manche Behörden handeln allerdings eher reaktiv, sobald sich ein konkreter Bedarf abzeichnet.

Berichtspflichten nach § 8 und § 12

Die mit der Novellierung 2016 aufgenommenen Berichtspflichten in § 8 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 BGG tragen dazu bei, dass die Behörden an dem Ziel festhalten, die bauliche Umgebung und die Digitalisierung in einer für alle Menschen zugänglichen Weise zu gestalten. Doch es gibt noch Verbesserungspotentiale im Hinblick auf Barrierefreiheit, z. B. bei den Internetauftritten und -angeboten von Bundesbehörden. Dies belegen die Ergebnisse einer Befragung der Bundesverwaltung von 2016, die im Rahmen der Evaluierung des Programms der Bundesregierung „Digitale Verwaltung 2020“ durchgeführt wurde (siehe Bericht der Bundesregierung „Digitale Verwaltung 2020 – Evaluierungsbericht 2016“, Bundestags-Drucksache 18/12512, Seite 16 f).

Noch Aufklärungsbedarf bei IT

Bei der barrierefreien Gestaltung der im Jahr 2016 neu ins BGG aufgenommenen Informationstechnik (IT) am Arbeitsplatz („elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe“) besteht noch Informations- und Aufklärungsbedarf: Welche Regeln der Technik sind als Anforderungen anzuwenden? Wie kann die Barrierefreiheit im gesamten Planungs-, Entwicklungs- und Beschaffungsprozess verankert werden? Wie gelingt die Verzahnung mit dem ebenfalls 2016 geänderten Vergaberecht?

Thema Ausnahmeregelungen

Die Ausnahmeregelungen in den §§ 8 und 12 BGG führen immer wieder zu Diskussionen zwischen Verwaltungen und Schwerbehindertenvertretungen. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sieht nun eine Ausnahmeregelung vor, die eine Verschlechterung gegenüber der vorigen Rechtslage darstellt. Das BGG enthielt bis Juli 2018 für Internetauftritte und -angebote in § 12 Abs. 1 BGG a.F. keine Ausnahmen wegen unverhältnismäßigen Belastungen. Eine solche Ausnahmeregelung könnte dazu führen, dass Behörden in ihrem Bemühen nachlassen, barrierefreie Lösungen zu schaffen. Daher wird es auch in Zukunft Aufgabe der Schwerbehindertenvertretungen und Personalvertretungen sein, auf die vollumfängliche Umsetzung von Barrierefreiheit zu achten. Denn auch mit Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention sollte die Auslegung des Gesetzes nicht hinter den bis dato erreichten Stand zurückfallen.

Bewährt: Beratung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Die Einrichtung der Bundesfachstelle Barrierefreiheit hat sich bewährt. Mit den von ihr erbrachten Beratungsleistungen und bereitgestellten Informationen unterstützt sie nachhaltig die Umsetzung des BGG und gibt wertvolle Impulse.

Die Rolle der Schwerbehindertenvertretungen ist und wird weiterhin darin bestehen, als kompetenter Berater Motor der Inklusion zu sein und auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem BGG (Überwachungsfunktion) zu achten. Die Schwerbehindertenvertretungen führen jedoch in der Regel nicht die interne Prüfung auf Barrierefreiheit in den einzelnen Ministerien und Behörden durch.

IV. Verpflichtungen des BGG zur Gleichstellung und Barrierefreiheit: Positionen der Bundesfachstelle Barrierefreiheit

Von Klemens Kruse, Bundesfachstelle Barrierefreiheit,
Fachbereichsleiter Recht

Teil 1: Gesetzliche Verpflichtung zum barrierefreien Bauen

Der Umfang der Verpflichtung zum barrierefreien Bauen nach § 8 Absatz 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wird immer wieder verkannt. Denn die Regelung geht über das jeweils geltende Landes-Baurecht hinaus: Die einschlägigen DIN-Normen zu den Planungsgrundlagen des barrierefreien Bauens (DIN 18040-1 bis 18040-3) sind nach § 8 BGG grundsätzlich uneingeschränkt anzuwenden. Außerdem gilt die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung auch für Arbeitsstätten. § 8 BGG geht allerdings nicht über das Landes-Baurecht hinaus, wenn es um quantitative Angaben geht, wie etwa bei der Anzahl barrierefreier Pkw-Stellplätze oder rollstuhlgerechter Wohnungen. Hier bleibt es beim jeweiligen Landes-Baurecht.

DIN-Normen nur Empfehlung

DIN-Normen enthalten bekanntlich nur Empfehlungen. Rechtlich verbindlich werden sie unter anderem dann, wenn sie als Technische Baubestimmung im Bundesland baurechtlich umgesetzt werden. Alle Landesbauordnungen haben zwar die DIN 18040-1 und 18040-2 eingeführt. Jedoch haben sie alle bestimmte Bereiche der Normen von der Anwendung auch wieder ausgeschlossen. D.h. vollumfänglich gelten die Normen als Landesrecht in keinem deutschen Bundesland.

Anerkannte Regeln der Technik gelten für Bundesbauten

§ 8 Absatz 1 BGG verpflichtet, die „anerkannten Regeln der Technik“ zur barrierefreien Gestaltung anzuwenden. Damit verweist die Vorschrift an sich nur auf die bestehende (rechtmäßige) Praxis (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 30.09.1996 – Az. 4 B 175/96, Rn. 5.). Da es aber schwierig und aufwändig sein kann, eine bestehende Praxis festzustellen, nimmt dieselbe Rechtsprechung (widerlegbar) an, dass unter bestimmten Verfahrensvoraussetzungen erarbeitete Normierungen den

Stand der anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Insofern sind die DIN 18040-1 bis -3 für Bundesbauten in vollem Umfang anzuwenden – und nicht nur eingeschränkt.

Regelung bei Arbeitsstätten: Unterschied zwischen Bund und Land

Das Bundesland, das in der Landes-Bauordnung die stärkste Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten festgelegt hat, ist Baden-Württemberg. Alle anderen Bundesländer kennen Verpflichtungen zum barrierefreien Bauen im Wesentlichen nur für die öffentlich zugänglichen Bereiche von Gebäuden – abgesehen von Wohnungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und ähnlichen Gebäuden. Im BGG hingegen gibt es die Beschränkung auf öffentlich zugängliche Bereiche nicht (§ 8 Absatz 1 BGG). Deshalb sind in Bundesbauten auch Arbeitsstätten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu gestalten. Allerdings gibt es keine Norm zur barrierefreien Gestaltung für Arbeitsstätten mehr, seit die DIN 18024-2 im Jahr 2010 durch die DIN 18040-1 abgelöst wurde. Es ist daher schwierig festzulegen, wie Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten sind. Eine solche Norm ist dringend notwendig. Sie zu erarbeiten, zu erlassen und zu überwachen, ist für Deutschland eine rechtliche Pflicht (Artikel 9 Absatz 2, a der UN-Behindertenrechtskonvention).

Ausnahmen im Einzelfall

§ 8 BGG gilt nicht ausnahmslos, sondern nur für den Regelfall („Soll“-Vorschrift). Ausnahmen können daher – also auch für die über das jeweilige Landes-Baurecht hinausgehenden Verpflichtungen – im zu begründenden Einzelfall zulässig sein, zum Beispiel wenn die Barrierefreiheit zu einem unzumutbaren Mehraufwand führen würde.

Teil 2: Kommunikation von Bundesbehörden mit Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung

Seit dem 1. Januar 2018 sollen Bundesbehörden „mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren“ (§ 11 Absatz 1 Satz 1 BGG). Diese Verpflichtung gilt sowohl für die mündliche als auch die schriftliche Kommunikation. Und sie beschränkt sich nicht auf das Verwaltungsverfahren. Hierin unterscheidet sich die Regelung von den seit 2002 bestehenden Vorschriften zur Kommunikation mit hör-, sprach- und sehbehinderten sowie blinden Menschen, die nur für das Verwaltungsverfahren gelten (vgl. §§ 9, 10 BGG). Im Verwaltungsverfahren entscheidet eine Behörde verbindlich über einen Einzelfall, sei es durch Verwaltungsakt oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 9 Verwaltungsverfahrensgesetz). Beispiele hierfür im Bereich des BGG sind, dass ein Versicherter Arbeitslosengeld beantragt oder dass das Hauptzollamt einen Bescheid über die Kfz-Steuer erlässt.



Sonderregelung für schriftliche Dokumente im Verwaltungsverfahren

Klemens Kruse
ist Referent und
stellvertretender
Leiter der
Bundesfachstelle
Barrierefreiheit

Allerdings gibt es bezogen auf das Verwaltungsverfahren eine Sonderregelung. Schriftliche Dokumente im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens müssen nicht in einfacher und verständlicher Sprache geschrieben sein. Bei der sprachlichen Gestaltung der Dokumente ist die Behinderung lediglich „zu berücksichtigen“ (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 1 BGG). Damit gibt der Gesetzgeber der rechtssicheren Kommunikation den Vorrang gegenüber der barrierefreien Kommunikation. Schriftliche Dokumente im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens sollen Bundesbehörden Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung nur - wenn diese es verlangen - in einfacher und verständlicher Weise erläutern (§ 11 Absatz 1 Satz 2 BGG). Falls das nicht ausreicht, kommt auch eine Erläuterung in Leichter Sprache in Betracht (§ 11 Absatz 2 BGG).

Welche Erläuterung im Einzelfall erforderlich ist, müssen die Behörden im Wege der Amtsermittlung prüfen (§ 24 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG, sowie § 20 Sozialgesetzbuch - SGB X). Maßgeblich ist der individuelle Bedarf des Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 2 BGG). Die Behörde kann auch gleich in Leichter

Sprache erläutern, wenn sie dies für geboten hält. Entscheidend ist, ob die gewählte Form der Erläuterung für die jeweilige Person geeignet ist, um das schriftliche Dokument zu verstehen.

Einschränkung: Pflicht erst fällig, wenn Bedarf angemeldet wurde

Die Pflicht zur Erläuterung entsteht erst, wenn sie verlangt worden ist. Die Behörden müssen auf diese Möglichkeit hinweisen, sobald sie Anhaltspunkte für den Bedarf haben (§ 25 Absatz 1 Satz 1 VwVfG, § 14 SGB I). Das „Verlangen“ ist dabei eine Tatbestandsvoraussetzung. § 11 Absätze 1 und 2 BGG enthalten – anders als §§ 9, 10 BGG – keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch, können also nicht individuell eingeklagt werden. Zudem unterliegt die gesamte Vorschrift keiner gerichtlichen Kontrolle (vgl. §§ 14, 15 BGG).

Exkurs: Informationen in Leichter Sprache

Eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit im Sinne einer allgemeinen Gestaltung enthält die Pflicht zum Bereitstellen von Informationen in Leichter Sprache. Diese Pflicht haben Träger öffentlicher Gewalt (§ 11 Absatz 4 Satz 1 BGG). Hier muss sich die Behörde entscheiden, nach welchem Regelwerk sie die Informationen in Leichte Sprache übertragen lassen will, denn hier kommt es nicht auf einen individuellen, sondern auf den allgemeinen Bedarf an.



Eröffnet wurde die Veranstaltung durch den Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel (rechts unten). Das Publikum hörte konzentriert zu (links oben). Rege diskutiert wurde bei der Podiumsdiskussion (links unten) - und auch in den Pausen (oben rechts). Immer mittendrin: zwei Blindenführhunde





Impressum

Herausgeber:
Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange
von Menschen mit Behinderungen

Redaktion:
Bundesfachstelle Barrierefreiheit, Katrin Herdejürgen

Stand: September 2018

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Illustrationen Titel, Seite 6 und Seite 15:
Bundesfachstelle Barrierefreiheit, Marc-Daniel Klein

Fotograf: Sascha Lübbe
Bildnachweis Seite 4: privat
Bildnachweis Seite 5: Bundesfachstelle Barrierefreiheit/Gregor Schmidt
Alle weiteren Bilder: Bundesfachstelle Barrierefreiheit/Sascha Lübbe

Druck: Hausdruckerei BMAS

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer
Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.
Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.